KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 649 endg.
Brüssel, den 13.12.1994

94/0289 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

ÜBER DEN ABSCHLUSS DER VEREINBARUNG IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO ÜBER DIE REGELUNG DER EINFUHR VON TOMATEN UND COURGETTEN MIT URSPRUNG IN UND HERKUNFT AUS MAROKKO IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Aufgrund der Übereinkommen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT wurden die bisherigen Vorschriften für die Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse und insbesondere von Tomaten und Courgetten in die Gemeinschaft mit Wirkumg vom 1. Januar 1995 geändert.

So wird für diese beiden Erzeugnisse ein zusätzlicher Sonderzoll während eines Zeitraums erhoben, für den er zuvor nicht erhoben wurde. Ein Staat wird von diesem zusätzlichen Sonderzoll befreit, wenn ein bestimmter Einfuhrpreis eingehalten wird. Diese Regelung ist geeignet, die traditionellen Einfuhren der Gemeinschaft aus Marokko zu benachteiligen.

Artikel 25 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sieht für den Fall der Änderung der bestehenden Regelung vor, daß die Einfuhrregelung nach diesem Abkommen geändert werden kann, um für die Einfuhr von Waren aus Marokko einen Vorteil zu gewähren, der dem zuvor gewährten Vorteil vergleichbar ist.

Eine Vereinbarung mit dem Königreich Marokko ist in Form eines Briefwechsels ausgehandelt worden gefunden, die es gestattet, die vormals gewährte Begünstigung der Einfuhr von Tomaten und Courgetten mit Ursprung in und Herkunft aus Marokko in die Gemeinschaft beizubehalten.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung müssen am 1. Januar 1995 in Kraft treten.

Die Vereinbarung ist Gegenstand des beigefügten Briefwechsels, den die Kommission dem Rat zur Annahme empfiehlt.

Damit diese Vereinbarung rechtzeitig in Kraft treten kann, müssen nunmehr die Bestimmungen festgelegt werden, nach denen die Durchführung dieser Vereinbarung geregelt wird.

BESCHLUSS DES RATES
ÜBER DEN ABSCHLUSS DER VEREINBARUNG IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO
ÜBER DIE REGELUNG DER EINFUHR VON TOMATEN UND COURGETTEN
MIT URSPRUNG IN UND HERKUNFT AUS MAROKKO
IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zuge der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT wurde die Regelung für die Einfuhr von Tomaten und Courgetten geändert.

Artikel 25 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sieht für den Fall der Änderung der bestehenden Regelung vor, daß die Gemeinschaft die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse ändern kann.

Die Europïsche Gemeinschaft hat mit dem Königreich Marokko vereinbart, die genannte Regelung auf der Grundlage einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels anzupassen.

Diese Vereinbarung sollte genehmigt werden.

Ferner sollten die Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung festgelegt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Regelung der Einfuhr von Tomaten und Courgetten mit Ursrpung in und Herkunft aus Marokko in die Europäische Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut dieser Vereinbarung ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, den Briefwechsel im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung eimschliesslich eventueller Überwasungsmassnahmen werden entweder nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse[1] oder gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EWG) 1981/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den beszten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente erlassen[2].
Da die Durchführung dieser Vereinbarung eine enge Zusammenarbeit mit dem Königreich Marokko erfordert, kann die Kommission alle zur Gewährleistung dieser Zusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen treffen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

1 ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.
2 ABl. Nr. L 199 vom 2.8.1994, S. 1

VEREINBARUNG IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO
ÜBER DIE REGELUNG DER EINFUHR VON TOMATEN UND COURGETTEN
MIT URSPRUNG IN UND HERKUNFT AUS MAROKKO
IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr .....!

Ich beziehe mich auf die Beratungen zwischen dem Königreich Marokko und den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Durchführung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde über landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Bei diesen Beratungen sollte erkundet werden, welche Möglichkeiten bestehen, gemäß Artikel 25 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko die Einfuhr von Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Marokko in gleicher Weise zu begünstigen wie nach dem Kooperationsabkommen.

Als Ergebnis dieser Beratungen wurde folgendes vereinbart:

1. Für frische Tomanten des KN-Codes 07.02.00.10 gilt folgende Regelung:

a) Ab einem Eingangspreis von 560 ECU/t (nachstehend vereinbarter Eingangspreis genannt), wird für jeden Zeitraum vom 1. November bis 31. März für eine Höchstmenge von 130.000 Tonnen Tomaten nach folgender monatlicher Staffelung der Sonderzoll auf Null herabgesetzt:

- November: 16.304 t
- Dezemer: 32.690 t
- Januar: 27.756 t
- Februar: 29.594 t
- März: 23.656 t

Insgesamt: 130.000 t

b) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995 beträgt die betreffende Höchstmenge 81.006 Tonnen entsprechend der vorstehenden monatlichen Staffelung.

c) Wurde in einem Monat die vorgesehene Menge nicht ausgeschöpft, so kann die nicht ausgeschöpfte Menge bis zu einem Anteil von 10% übertragen werden.

d) Die für einen Monat festgesetzte Menge kann um 10% überschritten werden, solange die Gesamtmenge von 130.000 Tonen (bzw. 81.006 Tonnen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995) nicht überschritten wird.

2. Für frische Courgetten des KN-Codes 07.09.90.70 gilt folgende Regelung:

a) Ab einem Eingangspreis von 451 ECU/t (nachstehend vereinbarter Eingangspreis genannt), wird für jeden Zeitraum vom 1. Oktober bis 20. April für eine Höchstmenge von 1.200 Tonnen der Sonderzoll auf Null herabgesetzt.

b) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. April 1995 beträgt die betreffende Höchstmenge 1.000 Tonnen.

3. a) Ist der Eingangspreis einer Partie um 2%, 4%, 6% oder 8% niedriger als der vereinbarte Eingangspreis, so wird ein Sonderzoll von jeweils 2%, 4%, 6% oder 8% dieses Eingangspreises angewandt.

b) Ist der Eingangspreis einer Partie niedriger als 92% des vereinbarten Eingangspreises, so gilt der im GATT konsolidierte spezifische Zollsatz.

4. Das Königreich Marokko verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Gesamtausfuhren an Tomaten und Courgetten in die Europäische Gemeinschaft die vereinbarten Mengen nicht überschreiten. Zu diesem Zweck meldet Marokko den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dienstags für Tomaten und allmonatlich für Courgetten die in der Vorwoche bzw. im Vormonat ausgeführten Mengen.
Die Dienststellen der Kommission behalten sich vor, eine Einfuhrlizenzregelung einzuführen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Das Königreich Marokko und die Europäische Gemeinschaft konsultieren einander jederzeit auf Ersuchen der jeweils anderen Partei hinsichtlich des Funktionierens dieser Regelung

5. Diese Vereinbarung hat den Zweck, die traditionellen Ausfuhren Marokkos in die Gemeinschaft, d. h., die durchschnittlichen Ausfuhrmengen der Wirtschaftsjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93 auf diesem Stand zu halten.

   Beide Parteien konsultieren einander alljährlich im zweiten Vierteljahr zur Prüfung der im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gehandelten Mengen und treffen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß das Ziel für das folgende Wirtschaftsjahr erreicht wird.

6. Die für die Einfuhr von Tomaten im Zeitraum vom 1. November bis 31. März vereinbarte Menge von 130.000 Tonnen wird entsprechend dem Durchschnittt der Ausfuhren Marokkos in die neuen Mitgliedstaaten (Durchschnitt derWirtschaftsjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93) während desselben Zeitraums angepaßt.

7. Die Regelung nach dieser Vereinbarung wird als Bestandteil in das neu auszuhandelnde Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko aufgenommen.

8. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten ab 1. Januar 1995.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Parteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Union

Schreiben Nr. 2

Rabat, den

Herr .....!

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Ich beziehe mich auf die Beratungen zwischen dem Königreich Marokko und den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Durchführung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde über landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Bei diesen Beratungen sollte erkundet werden, welche Möglichkeiten bestehen, gemäß Artikel 25 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko die Einfuhr von Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Marokko in gleicher Weise zu begünstigen wie nach dem Kooperationsabkommen.

Als Ergebnis dieser Beratungen wurde folgendes vereinbart:

1. Für frische Tomanten des KN-Codes 07.02.00.10 gilt folgende Regelung:

a) Ab einem Eingangspreis von 560 ECU/t (nachstehend vereinbarter Eingangspreis genannt), wird für jeden Zeitraum vom 1. November bis 31. März für eine Höchstmenge von 130.000 Tonnen Tomaten nach folgender monatlicher Staffelung der Sonderzoll auf Null herabgesetzt:

-	November:	16.304 t
-	Dezemer:	32.690 t
-	Januar:	27.756 t
-	Februar:	29.594 t
-	März:	23.656 t
	Insgesamt:	130.000 t

b) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995 beträgt die betreffende Höchstmenge 81.006 Tonnen entsprechend der vorstehenden monatlichen Staffelung.

c) Wurde in einem Monat die vorgesehene Menge nicht ausgeschöpft, so kann die nicht ausgeschöpfte Menge bis zu einem Anteil von 10% übertragen werden.

d) Die für einen Monat festgesetzte Menge kann um 10% überschritten werden, solange die Gesamtmenge von 130.000 Tonen (bzw. 81.006 Tonnen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995) nicht überschritten wird.

2. Für frische Courgetten des KN-Codes 07.09.90.70 gilt folgende Regelung:

a) Ab einem Eingangspreis von 451 ECU/t (nachstehend vereinbarter Eingangspreis genannt), wird für jeden Zeitraum vom 1. Oktober bis 20. April für eine Höchstmenge von 1.200 Tonnen der Sonderzoll auf Null herabgesetzt.

b) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. April 1995 beträgt die betreffende Höchstmenge 1.000 Tonnen.

3. a) Ist der Eingangspreis einer Partie um 2%, 4%, 6% oder 8% niedriger als der vereinbarte Eingangspreis, so wird ein Sonderzoll von jeweils 2%, 4%, 6% oder 8% dieses Eingangspreises angewandt.

b) Ist der Eingangspreis einer Partie niedriger als 92% des vereinbarten Eingangspreises, so gilt der im GATT konsolidierte spezifische Zollsatz.

4. Das Königreich Marokko verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Gesamtausfuhren an Tomaten und Courgetten in die Europäische Gemeinschaft die vereinbarten Mengen nicht überschreiten. Zu diesem Zweck meldet Marokko den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dienstags für Tomaten und allmonatlich für Courgetten die in der Vorwoche bzw. im Vormonat ausgeführten Mengen.
Die Dienststellen der Kommission behalten sich vor, eine Einfuhrlizenzregelung einzuführen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Das Königreich Marokko und die Europäische Gemeinschaft konsultieren einander jederzeit auf Ersuchen der jeweils anderen Partei hinsichtlich des Funktionierens dieser Regelung

5.Diese Vereinbarung hat den Zweck, die traditionellen Ausfuhren Marokkos in die Gemeinschaft, d. h., die durchschnittlichen Ausfuhrmengen der Wirtschaftsjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93 auf diesem Stand zu halten.

Beide Parteien konsultieren einander alljährlich im zweiten Vierteljahr zur Prüfung der im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gehandelten Mengen und treffen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß das Ziel für das folgende Wirtschaftsjahr erreicht wird.

6.Die für die Einfuhr von Tomaten im Zeitraum vom 1. November bis 31. März vereinbarte Menge von 130.000 Tonnen wird entsprechend dem Durchschnittt der Ausfuhren Marokkos in die neuen Mitgliedstaaten (Durchschnitt derWirtschaftsjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93) während desselben Zeitraums angepaßt.

7.Die Regelung nach dieser Vereinbarung wird als Bestandteil in das neu auszuhandelnde Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko aufgenommen.

8.Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten ab 1. Januar 1995.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Parteien gemäß ihren internen Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung."

Ich darf Ihnen das Einverständnis des Königreichs Marokko bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichtnetsten Hochachtung.

Für das Königreich Marokko

ISSN 0254-1467

KOM(94) 649 endg.

DOKUMENTE

DE **11 03 02**

Katalognummer : CB-CO-94-677-DE-C

ISBN 92-77-84004-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg